

44.

Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat

betreffend

Verschmelzung der beiden Gemeinden Casti und Wergenstein.



Chur, 6. November 1923.

Hochgeachtete Herren!

Wer nach längerer Wanderung durch die Viamala im Dorfe Zillis für einen Augenblick Rast hält und sich der linken Talseite zuwendet, erblickt auf einem Hochplateau des ziemlich steilen Abhanges zwei kleine Bergdörfchen. Es sind dies die Gemeinden Casti und Wergenstein. Das erstere zählt sechs Haushaltungen mit 22 Einwohnern, das letztere 3 Herde mit 15 Einwohnern. Ein schlechter Weg führt von einem Dörfchen zum andern. Glücklicherweise liegen sie nahe beieinander.

Die örtlichen Verhältnisse von Casti und Wergenstein sind vollständig gleichartige. Entsprechend dem rein auf die Landwirtschaft eingestellten Charakter der Gegend, bildet die Be- wirtschaftung des Bodens die einzige Erwerbsmöglichkeit der Einwohner. Die geographischen und hydrographischen Verhältnisse decken sich vollständig. Bemerkenswert ist, dass beide Gemeinden zusammen ein Areal von 2488 Hektaren haben, was ungefähr $1/5$ des gesamten Territoriums der Talschaft Schams mit seinen 1500 Einwohnern entspricht. Es liegt auf

der Hand, dass hierauf eine weit grössere Anzahl Bewohner existieren könnte. Dies beweist auch die Tatsache, dass die beiden kleinen Gemeinden bei der Einschätzung der eidgenössischen Kriegssteuer mehr landwirtschaftlichen Erwerb versteuern, als beispielsweise die grossen Gemeinden Ems oder Obervaz, wie auch der Umstand, dass Wergenstein mit Bezug auf den relativen Wert der Viehhabe berechnet auf den Kopf der Bevölkerung unter allen Gemeinden des Kantons an I., Casti an III. Stelle steht. Dennoch hat beispielsweise die Bevölkerung der Gemeinde Wergenstein in den letzten Hundert Jahren um das Vierfache abgenommen.

Obwohl zufolge der Gleichartigkeit der Verhältnisse die beiden Ortschaften von Natur aus zu einer Einheit bestimmt erscheinen, bildeten sie bisher politisch selbständige Gemeinwesen. Solange der einer Gemeinde zugewiesene Pflichtenkreis ein eng begrenzter war, mag dieser Zustand ohne wesentliche Nachteile sein. Bekanntlich sind jedoch in den letzten Dezennien der Gemeinde soziale und kulturelle Aufgaben zugewiesen worden, die in vielen Fällen die Kräfte derselben bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen. Eine Anzahl kleiner Gemeinwesen mit ungünstigen Nutzungsverhältnissen sind überhaupt nicht mehr imstande, dieselben selbständig zu lösen. Es war deshalb ein Postulat unserer Behörden, die kleinern Gemeinwesen an grössere anzuschliessen oder miteinander zu verschmelzen. Die Vorteile einer solchen Vereinigung sind mannigfacher Art. Am einleuchtendsten ist wohl die Tatsache, dass die Verwaltungskosten erheblich verringert werden können. Aber auch im Schul- und Armenwesen, in der Bewirtschaftung des Gemeindeeigentums und im Verkehr mit dem Kanton tritt eine wesentliche Vereinfachung ein, die nicht zu unterschätzende Ersparnisse mit sich bringt. Neben den rein finanziellen Vorteilen darf im fernern auf die moralische Kräftigung eines durch die Vereinigung gestärkten und vergrösserten Gemeinwesen hingewiesen werden.

Im vorliegenden Falle tritt hiezu der Umstand, dass durch eine Verschmelzung auch ein bestehender Territorialstreit endgültig und für beide Teile schmerzlos gelöst werden könnte.

Mit Bezug auf die Finanzlage der Gemeinden ist zu bemerken, dass Wergenstein in den früheren Jahren vom Kanton unterstützt werden musste. Dem gegenüber war es Casti dank geringerer Armenlasten möglich, sich selbstständig zu erhalten,

Auf Veranlassung der kantonalen Gemeindeverwaltungskontrolle trugen sich die beiden Gemeinden seit längerer Zeit mit dem Gedanken eines Zusammenschlusses zu einer politischen Gemeinde. In einer unterm 13. Oktober 1921 stattgehabten Gemeindeversammlung wurde ein bezüglicher definitiver Beschluss gefasst. Zur Ausgleichung der finanziellen Verhältnisse wünschen jedoch die Gemeinden eine kantonale Aussteuer von Fr. 10,000.—.

Der Kleine Rat glaubte die Gelegenheit, um die kleinen Gemeinwesen definitiv zu verschmelzen, nicht vorübergehen lassen zu sollen, auch dann nicht, wenn es sich darum handelte, einen kleinen Beitrag aus kantonalen Mitteln zu bewilligen. Dies in der Annahme, dass die Vereinigung dieser beiden Gemeindewesen den ersten Schritt der zu erstrebenden Verschmelzung mehrerer oder aller Gemeinden der Bergschaft Schams zu einer politischen Gemeinde bilde. Das Bestreben, die Gebirgsgegend vor der Entvölkerung zu schützen, durchdringt die gesamte heutige Gesetzgebung des Kantons und des Bundes. In der Gebirgsbevölkerung liegt ein gutes Stück Volkskraft.

Wie Ihrer hohen Behörde bereits bekannt ist, wurde seinerzeit aus den Erträgnissen der Einbürgerungstaxen ein Fonds geäufnet, über dessen Zweckbestimmung der Grosse Rat Beschluss zu fassen hat. Der Fonds hat heute eine beträchtliche Höhe erreicht. Ohne irgendwie ihrer diesbezüglichen definitiven Entscheidung vorzugreifen, glaubten wir es verantworten zu können, durch eine Entnahme von Fr. 10,000.— aus dessen Mitteln den notwendigen finanziellen Ausgleich für die Vereinigung der beiden Berggemeinden Wergenstein und Casti zu schaffen. Mit Rücksicht darauf, dass der Kanton alljährlich eine Anzahl von Gemeinden mit einer Summe von Fr. 80,000.— bis 100,000.— unterstützt, erscheint diese einmalige Aussteuer nicht als übersetzt, insbesondere aber dann nicht, wenn damit

dazu beigetragen werden kann, die Existenzbedingungen zweier Berggemeinden zu stützen. Hingewiesen werden darf auch noch auf den Umstand, dass Wergenstein und Casti indirekt durch Einbürgerungen selber eine Summe von rund Fr. 7500.— an den kantonalen Armenfonds beigesteuert haben.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihrer hohen Behörde folgenden Beschluss:

1. Der Vereinigung der Gemeinden Casti und Wergenstein zu einer einzigen Gemeinde unter dem Namen Casti-Wergenstein wird die Genehmigung erteilt.
2. Für den finanziellen Ausgleich werden vom Kanton Fr. 8000.— aus dem Armenfonds oder zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung ausgerichtet.
3. Diese einmalige Zuwendung wird unpräjudizierlich für die fernere Verwendung des kantonalen Armenfonds aus demselben entnommen.
4. Der Betrag ist gleichmässig dem Armen- und Schulfonds des vereinigten Gemeinwesens Casti-Wergenstein zuzuweisen.
5. Der Kleine Rat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Hochachtungsvoll

Namens des Kleinen Rates:

Der Präsident:

Dr. Willi.

Der Kanzleidirektor:

Dr. Gengel.